

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Hickmann Naturgas GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
An der neuen Mühle 7a
56637 Plaidt

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

17.04.2018

Mein Aktenzeichen
314-23-137-1/2002-12
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Marita Heimmermann
Marita.Heimmermann@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2514
0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zur Biogasaufbereitung**

A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten der Hickmann Naturgas GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, An der neuen Mühle 7a, 56637 Plaidt, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 22.07.2002 genehmigten Biogasanlage auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Plaidt, Flur 8, Flurstücke 11/2, 15/2, 38/2, 43/1, 34/1 und 535/41

durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Biogasaufbereitung mit einer Verarbeitungskapazität von 5,3 Mio. Nm³/a

genehmigt.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

1/26

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch die Ingenieurgesellschaft Grauel und Werth GmbH erstellte, zuletzt am 13.04.2018 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Antrag auf Änderungsgenehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - 1.1. Antrag
 - Formular 1.1
 - Formular 1.2
 - Antrag auf vorzeitigen Baubeginn
 - 1.2. Verzeichnis der Unterlagen
 - Formular 2
 - 1.3. Anlagedaten
 - Formular 3
 - 1.4. Gehandhabte Stoffe
 - Formular 4
 - 1.5. Betriebsablauf/Einleiterdaten (je Abgasstrom)
 - Formular 5.1
 - Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle)
 - Formular 5.2
 - 1.6. Verzeichnis der Emissionsquellen
 - Formular 6.1
 - 1.7. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate
 - Formular 7
 - 1.8. Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
 - Formular 8
 - 1.9. Angaben zu den Abfällen
 - Formular 9.1
 - Entsorgungsbestätigung
 - Formular 9.2
 - 1.10. Angaben zum Arbeitsschutz
 - Formular 10.1
 - Formular 10.2
 - Formular 10.3
 - 1.11. Baulicher Brandschutz
 - Formular 11.1
 - Löschwasserrückhaltung
 - Formular 11.2
 - 1.12. Naturschutz und Landschaftspflege
 - Formular 12
 - 1.13. Ansprechperson
 - Anlage
2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 2.1. Allgemeines
 - 2.2. Anlagenbeschreibung
 - 2.3. Anlagensicherheit
 - 2.4. Umweltauswirkungen

- 2.5. Landespflege
- 2.6. Herstellerbestätigung zu den Abgaswerten CH₄, CO, NO_x, H₂S
- 2.7. Herstellerbestätigung zu den Geruchsemissionen
- 2.8. Gasertragsberechnung

- 3. Verfahrensschema
 - 3.1. Fließschema Biogasanlage vom 13.12.2017
 - 3.2. Blockschema mit Massen vom 10.11.2017
 - 3.3. Blockschema mit Massen und Emissionsquellen Biogasaufbereitungsanlage vom 15.12.2017
 - 3.4. R&I-Fließbild Regenerative thermische Nachverbrennung vom 11.07.2016
 - 3.5. Blockschema Biogasaufbereitungsanlage vom 17.08.2016
 - 3.6. R&I-Fließbild Gaswaschtrockner vom 27.06.2017
 - 3.7. R&I-Fließbild Membranraum/E-Raum vom 27.06.2017
 - 3.8. R&I-Fließbild Außenaufstellung vom 27.06.2017
 - 3.9. R&I-Fließbild Container vom 27.06.2017

- 4. Pläne
 - 4.1. Luftbild Geoportal vom 12.07.2017 M 1 : 2.500
 - 4.2. Lageplan vom 12.10.2016 M 1 : 500
 - 4.3. Aufstellplan Biogasaufbereitungsanlage ohne Datum M 1 : 50
 - 4.4. Ex-Zonenplan Biogasaufbereitungsanlage vom 10.10.2016 M 1 : 100
 - 4.5. Feuerwehrplan vom 10.06.2008

- 5. Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 5.1. Angaben zur UVP-Vorprüfung
 - 5.2. Begründung zum Bebauungsplan „Landwirtschaft und Bioenergie Auf der Fuhr“ vom 01.07.2015
 - 5.3. Natura 2000-Vorprüfung (VSG-Verträglichkeitsprüfung) vom Juni 2015

- 6. Bauantragsunterlagen
 - 6.1. Antrag auf Baugenehmigung
 - Bauvorlagebescheinigung 2017 der Architektenkammer Rheinland-Pfalz
 - 6.2. Baubeschreibung und Berechnungen

- 6.3. Liegenschaftskarte vom 08.11.2016 M 1 : 1.000
 - 6.4. Grundriss, Ansichten Container BGAA vom 12.10.2016 M 1 : 100
 - 6.5. Bauplanungsrechtliche Unterlagen zum Bebauungsplan „Landwirtschaft und Bioenergie Auf der Fuhr
 - Textfestsetzungen vom Juni 2016
 - Bebauungsplan vom Juni 2016
 - Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Auf der Fuhr“ vom Juli 2016
7. Sicherheitsdatenblätter
- 7.1. Kohlendioxid
 - 7.2. Fricolin Frostschutzmittel
 - 7.3. Stickstoff
 - 7.4. Mehrzweckfett
 - 7.5. Energ grease LCX 6002 Schmierfett
 - 7.6. Kältemittel R 410 A
 - 7.7. Prüfgas Biogas
 - 7.8. Prüfgas Biomethan
 - 7.9. Biogas
 - 7.10. Biomethan
 - 7.11. DESCAP Norit RB 3W Granulat Aktivkohle
 - 7.12. ADI BIO G (SDS) Schmieröl
 - 7.13. CPI 6005-100 (Adicomp) Schmieröl
8. Technische Datenblätter
- 8.1. Betriebsanleitung Vorwäscher mit Zeichnung vom 28.04.17 M 1 : 10
 - 8.2. Angebot Kompressor der Fa. HZI-Biomethan GmbH, Zeven
 - 8.3. Aufstellplan Aktivkohlefilter vom 21.06.2017 M 1 : 20
 - 8.4. Datenblatt Kartusche, Membran der Fa. Evonik Fibres GmbH
 - 8.5. Unterlagen Gebläse der Fa. Continental Industrie GmbH
 - 8.6. Unterlagen Kaltwassersatz Cygnus tech der MTA Deutschland GmbH
9. Weitere Unterlagen
- 9.1. Explosionsschutz Dokument der Fa. Hitachi Zosen Inova Biomethan GmbH
 - 9.2. Technische Angaben der Fa. Hitachi Zosen Inova Biomethan GmbH

- Emissionen und Schutzmaßnahmen
- Abwasserbehandlung
- Nebenreaktionen, Nebenprodukte, Abfälle
- Gehandhabte Stoffe
- Einleiterdaten Schwachgas
- Emissionsquellen
- Lärmquellen

10. Anlagenverzeichnis zum Einspeisevertrag mit EM GmbH

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie die Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der gegenwärtig geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigelegt.

1. Die Nebenbestimmung Nr. 1.3 des Bescheids vom 22.07.2002, zuletzt geändert mit Bescheid vom 03.01.2017 wird wie folgt geändert:

1.3 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben nach dem "Stand der Technik" zu erfolgen. Insbesondere sind **die TA Luft**, die Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen (in der aktuellen Fassung), die VDI-Richtlinien 3475, Blatt 5 und **3896 sowie** die bestehenden Anforderungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**TRwS**) zu beachten. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Bauvorschriften (LBauO, ~~VAWS~~ **AwSV** etc.) zu beachten.

~~Ferner ist beim Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche und Gülle die Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung) zu beachten.~~

2. Nach Nebenbestimmung Nr. 1.12 des Bescheids vom 22.07.2002, zuletzt geändert mit Bescheid vom 03.01.2017 wird folgende Nebenbestimmung eingefügt:

1.13 Die Biogasaufbereitungsanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Abgabe des aufbereiteten Biomethans in das öffentliche Gasnetz gewährleistet ist.

3. Nebenbestimmung Nr. 2.1.7 des Bescheids vom 03.01.2017 wird wie folgt ergänzt:

2.1.7 Die abschließende Fertigstellung ist der

- KV MYK – Untere Bauaufsichtsbehörde – und der
- SGD Nord, Referat 31,

von der Bauherrin oder dem Bauherrn 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 LBauO). Für alle technischen Anlagen sind bis zur Fertigstellung, mängelfreie Abnahmebescheinigungen von sachverständigen Personen oder Stellen vorzulegen.

Bei Fertigstellung ist durch die Prüffingenieurin / den Prüffingenieur gegenüber der KV MYK, untere Bauaufsicht und der SGD Nord, Ref. 31 eine Bestätigung über die Standsicherheit und der Übereinstimmung der Bauausführung mit den Bauunterlagen vorzulegen.

4. *Nebenbestimmung Nr. 2.2.9 des Bescheids vom 22.07.2002 wird durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:*

2.2.9 Bei Absturzhöhen bis 12,00 m ist die Gefahr des Absturzes durch Umwehungen von mindestens 1,00 m Höhe zu verhindern. Übersteigt die Absturzhöhe 12,00 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

5. *Nebenbestimmung Nr. 2.2.10 des Bescheids vom 27.09.2005 wird wie folgt ergänzt:*

2.2.10 Leuchten sind so anzuordnen und auszuwählen, dass mindestens die folgenden Nennbeleuchtungsstärken erreicht werden:

- BHKW-Raum..... 300 Lux
- Verkehrswege 100 Lux

Die Leuchten sowie die elektrischen Betriebsmittel müssen mindestens in der Schutzart IP 54 (staub- und spritzwassergeschützt) ausgeführt sein.

Die Leuchten sind so anzuordnen, dass sich eine ausreichende gleichmäßige Beleuchtung der einzelnen Bereiche einschließlich der Außenbereiche ergibt.

Die Biogasaufbereitungsanlage ist mit Beleuchtungseinrichtungen auszurüsten, die die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken nach Anhang 2 der ASR3.4¹ gewährleisten.

6. *Nebenbestimmung Nr. 2.2.16 des Bescheids vom 08.03.2016, zuletzt geändert mit Bescheid vom 03.01.2017 wird wie folgt geändert:*

¹ ASR A3.4: Technische Regeln für Arbeitsstätten „Beleuchtung“, Ausgabe April 2011, zuletzt geändert am 10. April 2014 (GMBI. 2014, S.287)

2.2.16 Die Gesamtanlage ist regelmäßig wiederkehrend alle 3 Jahre sowie vor Inbetriebnahme der Erweiterung und nach allen künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen. **Die nächste sicherheitstechnische Prüfung hat spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen zu erfolgen. Die Prüfung ist durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen** Die Überprüfung ist durch einen geeigneten Sachverständigen im Sinne des § 29b BImSchG durchzuführen und umfasst die Prüfung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen zur Einhaltung des Standes der Technik bzw. der Sicherheitstechnik und der einschlägigen Technischen Regeln. Durch den Sachverständigen ist dabei insbesondere zu prüfen, ob

- die Biogasanlage **und Nebeneinrichtungen** entsprechend der Genehmigung errichtet und betrieben wird,
- die Biogasanlage **und Nebeneinrichtungen** fachgerecht errichtet wurde (bautechnische Sicherheit),
- die notwendigen Sicherheitseinrichtungen vorhanden, richtig eingebaut und funktionsfähig sind (funktionale Sicherheit),
- Schutzabstände eingehalten sind,
- die Dichtheitsprüfung des Gassystems durchgeführt wurde (gastechnische Sicherheit),
- **Prüfungen nach §§ 15, 16 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV vorliegen,**
- die Be- und Entlüftung der Betriebsräume ausreichend und funktionsfähig sind,
- die Anlagendokumentation und Prüfnachweise vollständig und plausibel sind.

Dem Sachverständigen sind für die sicherheitstechnische Prüfung alle erforderlichen Unterlagen, Prüfbescheinigungen bzw. Prüfprotokolle vorzulegen.

Die **durch die Biogasaufbereitungsanlage** erweiterte Biogasanlage darf nur in Betrieb genommen werden/bleiben, wenn der Sachverständige entsprechend dem Ergebnis seiner sicherheitstechnischen Prüfung dem Betrieb ausdrücklich zustimmt. Ist zur Durchführung der Abnahmeprüfung

vor der Erstinbetriebnahme die vorherige Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen bzw. Nebeneinrichtungen erforderlich, so hat dies in Abstimmung mit dem Sachverständigen zu erfolgen.

Nach der sicherheitstechnischen Prüfung darf die Biogasanlage nur in Betrieb bleiben, wenn der Sachverständige dem Weiterbetrieb ausdrücklich zustimmt. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Der Prüfbericht ist SGD Nord, Referat 31, vorzulegen.

Hinweis:

Die Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen² insbesondere für Prüfungen nach § 29 a BImSchG ist zu beachten.

7. *Nach Nebenbestimmung Nr. 2.2.23 des Bescheids vom 03.01.2017 werden die Nebenbestimmungen Nrn. 2.2.24 bis 2.2.37 eingefügt:*

2.2.24 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

2.2.25 Gefahrenbereiche der Anlage sind durch Warn- und Sicherheitszeichen zu kennzeichnen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen sind dabei zu berücksichtigen. Die Kennzeichnung ist nach der ASR A1.3³ auszuführen.

2.2.26 Die Räume der Biogasaufbereitung müssen Zu- und Abluftöffnungen aufweisen, die entsprechend Gefährdungsbeurteilung und Explosionschutzdokument eine ausreichende Lüftung sicherstellen.

2.2.27 Die Anlage muss durch einen beleuchteten Schalter außerhalb des Aufstellraumes jederzeit abgeschaltet werden können. Der Schalter

² Im Internet unter : <http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20172/>

³ ASR A1.3: Technische Regeln für Arbeitsstätten: „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“, Ausgabe Februar 2013, zuletzt geändert 06.07.2017 (GMBI 2017, S. 398)

ist gut sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen. Die Erreichbarkeit bei Dunkelheit ist über Beleuchtungseinrichtungen z. B. mit Bewegungsmelder zu gewährleisten.

2.2.28 Die Gaszufuhr zur Anlage muss außerhalb des Aufstellraumes absperrbar sein. Die Auf-/Zu-Position ist zu kennzeichnen.

2.2.29 Kondensatabscheider sind grundsätzlich im Freien zu errichten. Ist ausnahmsweise eine Errichtung in einem Gebäude unumgänglich, ist sicherzustellen, dass freiwerdendes Biogas nach außen abgeleitet wird.

2.2.30 Druckvorlagen mit Sperrflüssigkeit in Kondensat- und Schmutzabscheidern müssen leicht zu kontrollieren und zu warten sein. Sie sind so anzuordnen, dass dazu nicht in die Schächte eingestiegen werden muss. Druckvorlagen mit Sperrflüssigkeit sind so auszuführen, dass beim Ansprechen die Sperrflüssigkeit nicht austreten kann, sondern selbsttätig wieder zurückfließt.

2.2.31 Vor Gasverbrauchseinrichtungen sind Flammendurchschlagsicherungen einzubauen. Es sind nur bauartzugelassene Armaturen zu verwenden.

2.2.32 Steuerungsanlagen mit Sicherheitsfunktion sind eigensicher auszuführen, sofern diese nicht durch ein redundantes System abgesichert sind.

2.2.33 Die Anlage ist entsprechend dem Ergebnis einer Risikobeurteilung nach DIN EN 62305-4 „Blitzschutzkonzept“⁴ mit einer geeigneten Überspannungsschutz- und Blitzschutzeinrichtung auszurüsten.

⁴ DIN EN 62305-4: „Blitzschutz - Teil 4: Elektrische und elektronische Systeme in baulichen Anlagen“, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafstraße 6, 10787 Berlin

2.2.34 Bei der Errichtung der Anlage dürfen grundsätzlich nur Geräte, Maschinen oder Anlagenteile (Komponenten) verwendet werden, für die der Hersteller dieser Anlagenteile eine EG-Konformitätserklärung erstellt hat und eine CE- Kennzeichnung angebracht hat.

Sofern die Anlage nicht vom Hersteller als Gesamtanlage mit dem CE- Kennzeichen in Verkehr gebracht wurde, muss die Gesamtanlage vor Inbetriebnahme einer Risikobeurteilung (Sicherheit von Maschinen) unterzogen werden. In dieser Risikobeurteilung ist die Aufstellung, die konstruktive Verknüpfung sowie die Konzeption der gesamten Biogasanlage festzulegen. Zudem sind in der Risikobeurteilung konkrete Aussagen zu den Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen an der Anlage zu treffen. Die Risikobeurteilung ist schriftlich zu dokumentieren und an der Biogasanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

2.2.35 In explosionsgefährdeten Bereichen sind Geräte und Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen entsprechend der ATEX-Richtlinie 2014/34/EU⁵ auszuwählen. Alle Geräte, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, müssen der 11. ProdSV und damit auch der ATEX-Richtlinie entsprechen. Die zugehörigen Bescheinigungen (EG-Konformitätserklärung und Bedienungsanleitung) sind bereitzuhalten. Insbesondere sind in explosionsgefährdeten Bereichen, die in Zonen eingeteilt sind, folgende Kategorien von Geräten zu verwenden:

- in Zone 0: Geräte der Kategorie 1
- in Zone 1: Geräte der Kategorie 1 oder 2
- in Zone 2: Geräte der Kategorie 1, 2 oder 3

2.2.36 Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 13 der BetrSichV.

⁵ ATEX-Richtlinie: RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung (Abl.2014-L96/309))

Diese dürfen erstmalig und nach einer prüfpflichtigen Änderung nur in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zur Prüfung befähigte Person, die die Anforderungen des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3 BetrSichV erfüllt, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 15 BetrSichV geprüft worden sind. Die Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen. Die Prüffristen sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Die Prüfungen sind spätestens alle 3 Jahre durchzuführen.

2.2.37 In Arbeitsbereichen mit Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, ist bei besonders gefährlichen Tätigkeiten und bei Tätigkeiten, die durch eine Wechselwirkung mit anderen Tätigkeiten Gefährdungen verursachen können, ein Arbeitsfreigabesystem mit besonderen schriftlichen Anweisungen anzuwenden. Die Arbeitsfreigabe ist vor Beginn der Tätigkeiten von einer hierfür verantwortlichen Person zu erteilen.

8. *Nach Nebenbestimmung Nr. 3.1.4 des Bescheids vom 03.01.2017 werden die Nebenbestimmungen Nrn. 3.1.5 bis 3.1.7 eingefügt:*

3.1.5 Alle Anlagenbereiche, in denen verunreinigte Wässer anfallen können, sind entsprechend der wasser- und baurechtlichen Bestimmungen so abzudichten, dass der Untergrund oder angrenzende Flächen nicht verunreinigt werden können.

3.1.6 Entstehende Abfälle sind unter Verwendung des passenden Abfallschlüssels und unter bestmöglicher Beachtung der Grundsätze der im KrWG vorgegebenen Abfallhierarchie der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Für beladene Aktivkohle ist der Abfallschlüssel AVV 19 01 10* mit dem Zusatz „Aktivkohle aus der Biogasreinigung“ zu verwenden.

3.1.7 Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle müssen gültige Entsorgungsnachweise vorliegen. Die landesrechtliche Andienungspflicht für gefährliche Abfälle an die SAM ist zu beachten.

9. *Nebenbestimmung Nr. 3.2.8 des Bescheids vom 27.09.2005, zuletzt geändert mit Bescheid vom 03.01.2017 wird wie folgt geändert:*

3.2.8 Für Arbeitsbereiche, in denen mit Explosionsgefahren zu rechnen ist, ist ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 der ~~Betriebs~~**Betriebs**sicherheitsverordnung **GefStoffV** zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- ~~— die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären,~~
- ~~— die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen,~~
- ~~— das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen,~~
- ~~— dass die Explosionsgefährdungen einer Bewertung unterzogen worden sind,~~
- ~~— dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,~~
- ~~— welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und~~
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.
- **dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,**
- **dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),**
- **ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,**
- **für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,**

- wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV durchzuführen sind.

10. Nebenbestimmung Nr. 3.2.11 des Bescheids vom 03.01.2017 wird wie folgt ergänzt:

3.2.11 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG unter Berücksichtigung der BetrSichV, der GefStoffV, **LärmVibrationsArbSchV**, **ArbStättV** und der BioStoffV durchzuführen oder die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend den vorgesehenen Änderungen anzupassen und zu ergänzen.

In Abhängigkeit von den ermittelten und bewerteten Gefährdungen sind Maßnahmen festzulegen, mit denen der Schutz Beschäftigter und anderer Personen gewährleistet wird. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind umzusetzen und die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist von einem Verantwortlichen durchzuführen.

11. Nebenbestimmung Nr. 3.3.13 des Bescheids vom 22.07.2002, zuletzt ergänzt mit Bescheid vom 27.09.2005 wird wie folgt geändert:

3.3.13 Eine regelmäßige Kontrolle auf Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit ~~des~~ **der Prozesse (Vergärungsvorganges, Biogasaufbereitung)** sowie eine kontinuierliche Prozessüberwachung sind zu gewährleisten. Zerkleinerungsgrad und Erhitzung sind in regelmäßigen Abständen von der für die Biogasanlage verantwortlichen Person zu überprüfen. Diese Überprüfung ist zu dokumentieren. Im Rahmen des Kontroll- und Sicherungssystems zur Vermeidung einer unzulänglichen Zerkleinerung oder Erhitzung ist festzulegen, wie in einem solchen Falle unzulänglicher Zerkleinerung oder Erhitzung vorzugehen ist. Es sind die nötigen Vorkehrungen zu treffen, dass

während des Betriebes der Anlage in dieser Hinsicht jederzeit reagiert werden kann.

12. Nach Nebenbestimmung Nr. 3.5.6 des Bescheids vom 12.12.2006 werden die Nebenbestimmungen Nrn. 3.5.7 bis 3.5.16 eingefügt:

3.5.7 Zur Durchführung der Emissionsmessungen luftverunreinigender Stoffe sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete Messstellen und unfallsichere Messplätze einschließlich der Zugänge festzulegen und einzurichten.

3.5.8 Die Abgase der thermischen Nachverbrennung sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Der Schornstein zur Ableitung der Abgase aus der Regenerativ Thermischen Nachverbrennungsanlage RNV muss gemäß Nr. 5.5 der TA Luft eine Mindesthöhe von 10 m über Flur haben.

3.5.9 Beim Betrieb der Regenerativ Thermischen Nachverbrennungsanlage (RNV) dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten:

– Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50	mg/m ³
– Kohlenmonoxid	100	mg/m ³
– Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	100	mg/m ³
– Schwefeldioxid	350	mg/m ³
– Schwefelwasserstoff	3	mg/m ³

3.5.10 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Regenerativ Thermischen Nachverbrennungsanlage (RNV) kein Messwert einer Probe den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:

– Geruchsstoffe:	500	GE/m ³ .
------------------	-----	---------------------

- 3.5.11** Durch Messungen einer nach § 29b in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Messstellen sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage die Emissionen der in Nr. 3.5.9 und 3.5.10 genannten Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, feststellen zu lassen. Die Emissionsmessungen sind regelmäßig wiederkehrend alle 3 Jahre zu wiederholen. Die Wiederholungsfrist beginnt nach Durchführung der letzten Emissionsmessung. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete Messstellen und unfallsichere Messplätze einschließlich der Zugänge festzulegen und einzurichten. Die Ermittlung der Emissionen luftfremder Stoffe ist grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord, Ref. 31 unmittelbar zu übersenden.
- 3.5.12** Es ist sicherzustellen, dass fehlerhafte Aufbereitungschargen innerhalb der Anlage zurückgeführt und wieder aufbereitet, über eine Fackel abgebrannt oder durch andere geeignete Maßnahmen verwertet oder beseitigt werden. Ein Abblasen im Regelbetrieb ist generell unzulässig.
- 3.5.13** Die Funktionsaufnahme der weiteren gasverbrauchenden Einrichtungen (Fackel, BHKWs) muss bei Unterbrechungen der Biogaseinspeisung in das Gasnetz und bei Ausfall der Biogasaufbereitungsanlage automatisch erfolgen.

- 3.5.14** Leck- oder Rücklaufströme von Verdichteranlagen sind aufzufangen und unter Beachtung aller Sicherheitsbestimmungen dem Aufbereitungsprozess zuzuführen.
- 3.5.15** Nicht nutzbare Gasmengen aus Inbetriebnahmevorgängen und Einstellarbeiten an der Biogasaufbereitungsanlage dürfen nicht an die Atmosphäre abgegeben werden und sind entweder in die Biogasanlage zurückzuführen oder es ist eine Inbetriebnahmefackel zu verwenden oder die Abgabe an die Atmosphäre ist durch andere geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
- 3.5.16** Lärmrelevante Anlagenteile, wie z. B. Motoren, Ausbläser, Verdichter und Ventilatoren müssen dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend ausgeführt und betrieben werden.

13. Nebenbestimmung Nr. 4.4 des Bescheids vom 22.07.2002 wird durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

- 4.4** Der SGD Nord, Ref. 31, ist am Ende eines jeden Jahres, spätestens bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres, ein Bericht mit mindestens folgendem Inhalt vorzulegen:
- Daten über Art und Menge der angenommenen Stoffe und Abfälle,
 - Daten über die abgegebenen Stoffe und deren Verbleib,
 - Daten über die erzeugte Biogasmenge und der davon ins öffentliche Netz eingespeisten Biogasmenge
 - Zusammenstellung der Ergebnisse von Eigen- und Fremdkontrollen
 - besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und Abhilfemaßnahmen,
 - Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,
 - Auskunft nach § 31 Abs. 1 BImSchG⁶.

14. Nebenbestimmung Nr. 5.1 des Bescheids vom 22.07.2002 wird wie folgt ergänzt:

⁶ Im Internet:
https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_2/IED/Formblatt_zu_p_31_Abs_1_BImSchG.docx

- 5.1 In Schadensfällen und bei Betriebsstörungen hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer und des Bodens sowie das Abfließen in Abwasseranlagen (Kanalisation oder Kläranlagen) nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. **Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).**

15. Nach Hinweis Nr. 6.9 des Bescheids vom 03.01.2017 werden die Hinweise Nrn. 6.10 bis 6.12 eingefügt:

- 6.10 **Gasaufbereitungsanlagen sind auch Energieanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15 EnWG. Damit unterliegen sie den Bestimmungen über die Anforderungen an Energieanlagen nach § 49 EnWG.**
- 6.11 **Wenn gasführende Leitungen im öffentlichen Raum verlegt werden, bzw. das aufbereitete Biogas in das Netz der allgemeinen Energieversorgung eingespeist wird, ist dies mindestens 8 Wochen vor Beginn schriftlich bei dem MWVLVW⁷ als Energieaufsichtsbehörde anzuzeigen. Hierbei ist das entsprechende „Merkblatt Biogasanlagen EnWG“⁸ zu berücksichtigen.**
- 6.12 **Der § 36 GasNZV regelt die Qualitätsanforderungen für Biogas zum Zeitpunkt des Netzanschlusses. Bei regelmäßigem Betrieb der Anlage zur Aufbereitung des Biogases auf Erdgasqualität dürfen die maximalen Methanemissionen in die Atmosphäre den Wert von 0,2 Prozent nachweislich nicht übersteigen.**

⁷ Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Referat 8203, Stiftstraße 9, 55116 Mainz

⁸ Im Internet: <https://sgdnord.rlp.de/de/arbeits-immissions-und-verbraucherschutz/immissionsschutz/biogasanlagen/>

Begründung

Die Hickmann Naturgas GmbH, An der neuen Mühle 7a, 56637 Plaidt, betreibt auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Plaidt, Flur 8, Flurstücke 11/2, 15/2, 38/2, 43/1, 34,1 und 535/41 eine Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 65,9 Tonnen je Tag). Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.6.2.1-G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung, eingegangen am 17.05.2017, zuletzt ergänzt am 23.01.2018 und 13.04.2018, beantragte die Hickmann Naturgas GmbH die Genehmigung der wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Biogasaufbereitung. Die geplante Anlage mit einer Verarbeitungskapazität von 5,3 Mio. Nm³ Biogas im Jahr ist als Nebeneinrichtung in Nr. 1.16-V des Anhangs 1 der 4. BImSchV einzuordnen. Gleichzeitig wurde für die Errichtung des Fundamentes sowie des Containers der vorzeitige Beginn nach § 8 a BImSchG beantragt.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Aufgrund der Kennzeichnung der (Haupt-)Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die nach Nr. 8.4.1.1 und 1.11.2.1 der Anlage 1 zum UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG ergab, dass die beantragte Änderung der o.g. Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ha-

ben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Aus diesem Grunde wurde auch dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz und auf der Internetseite der SGD Nord bekannt gegeben.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.01.2018 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung von Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 19 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Entscheidung über den vorzeitigen Beginn gem. § 8 a BImSchG war entbehrlich, da bereits abschließend über das Vorhaben entschieden werden konnte.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

5.780,81 EUR

(in Worten: Fünftausendsiebenhundertachtzig, 80/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Kassenzzeichens 10402/18/2109/231/148011111 zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die Hickmann Naturgas GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, An der neuen Mühle 7a, 56637 Plaidt, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage 265,75 EUR bis 797.600,00 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- | | |
|--|-----------|
| - Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1
(Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert) | 5.368 EUR |
|--|-----------|

2. Auslagen

- | | |
|--|------------|
| - Fachbehörde
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz 112,26 € und 93,60 €
Landesamt für Umwelt 126,40 € | 332,26 EUR |
| - Veröffentlichung Staatsanzeiger | 76,60 EUR |
| - Zustellgebühren | 3,45 EUR |

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 5.780,31 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Felix Reuther

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771))

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Neufassung vom 31.05.2017 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 1440)

ImSchZuVO

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

LGebG

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

besonderes Gebührenverzeichnis

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)

LVwVfG

Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch

Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)